



Fragen & Antworten zur 2. Gläubigerversammlung der VEDES AG am
29. September 2021 um 14 Uhr in Nürnberg

1. Was ist der Hintergrund für die 2. Gläubigerversammlung?

Am 6. Juli 2021 haben wir die stille Beteiligung der BayBG Bayerische Beteiligungsgesellschaft mbH bekannt gegeben. Diese ist nachrangig zu den Ansprüchen der anderen (erstrangigen) Gläubiger der VEDES AG (somit auch der Inhaber der Anleihe 2017/2022) und daher als wirtschaftliches Eigenkapital qualifiziert. Dadurch bietet sich dem Unternehmen die Möglichkeit, seine Kapitalkraft zu stärken und seine Bonität weiter zu verbessern. Die zufließenden Mittel sollen von der VEDES in die Digitalisierung investiert werden, indem der eigene Online-Handel unter Einbindung der angeschlossenen Facheinzelhändler ausgebaut und der Omnichannel-Vertrieb erweitert wird.

Die Finanzierungszusage der BayBG steht unter dem Vorbehalt, dass der VEDES ein erweiterter Kontokorrentrahmen von insgesamt 5 Mio. Euro zur Verfügung steht und dass die ausstehende Anleihe 2017/2022 in Höhe von 12,5 Mio. Euro bis zum 17. November 2026 verlängert wird. Sollten diese Bedingungen nicht bis zum 30. September 2021 erfüllt sein, steht der BayBG ein Rücktrittsrecht vom Vertrag zu.

Den Kontokorrentrahmen betreffend liegt bereits die Zusage eines Kreditinstituts vor. In Bezug auf die 5,0 % Anleihe 2017/2022 schlägt der Vorstand den Gläubigern eine Verlängerung der Laufzeit zu einem angepassten Zinssatz von 3,5 % p.a. und sonst gleichen Anleihebedingungen – insbesondere unter Beibehaltung der Sicherheit – bis zum 17. November 2026 vor. In diesem Zusammenhang verpflichtete sich die VEDES, bis spätestens zum 17. November 2021 (vorbehaltlich einer Verlängerung) den Nennbetrag der Anleihe entweder durch Teilrückzahlung oder durch einen Rückerwerb von aktuell 25 Mio. Euro auf 12,5 Mio. Euro zu reduzieren. Vor diesem Hintergrund erfolgt vom 3. September 2021 bis zum 20. September 2021 ein auf einen Nennbetrag von 12,5 Mio. Euro beschränktes freiwilliges öffentliches Rückerwerbsangebot der VEDES AG an die Gläubiger der Anleihe 2017/2022 zu einem Preis von 101 % zuzüglich aufgelaufener Zinsen (weitere Informationen in der Rubrik „Rückerwerbsangebot“ erhältlich). Über die in diesem Zusammenhang erforderlichen Änderungen der Anleihebedingungen soll am 29. September 2021 im Rahmen der 2. Gläubigerversammlung abgestimmt werden.

2. Welche Anpassungen der Anleihebedingungen werden vorgeschlagen?

Die vorgeschlagenen Anpassungen der Anleihebedingungen betreffen die Anpassung des Zinssatzes von 5 % p.a. auf 3,5 % p.a., die Verlängerung der Laufzeit der Anleihe bis zum 17. November 2026 sowie die Anpassung der vorzeitigen Rückzahlung nach Wahl der VEDES. Alle anderen Anleihebedingungen sollen unverändert bleiben. Insbesondere bleibt die Besicherung trotz des geplanten, um 50 % reduzierten Anleihevolumens gleich.

Detaillierte Informationen sind in der Einladung zur 2. Gläubigerversammlung enthalten, die im Bereich „Investor Relations“ unter „2. Gläubigerversammlung“ zum Download zur Verfügung steht.



Fragen & Antworten zur 2. Gläubigerversammlung der VEDES AG am
29. September 2021 um 14 Uhr in Nürnberg

3. Gläubigerversammlungen werden in der Regel nur bei einer Schieflage des Emittenten einberufen. Muss ich mir als Anleihegläubiger Sorgen um die VEDES bzw. mein Investment machen?

Nein, die VEDES nutzt die Möglichkeiten des Schuldverschreibungsgesetzes einmal völlig anders. Über die Gläubigerversammlungen baut das Unternehmen auf eine Verlängerung des bisher entgegenbrachten Vertrauens seiner Investoren. Es besteht kein Anlass zur Sorge, da die VEDES weiterhin über ein starkes wirtschaftliches Fundament verfügt, das durch die stille Beteiligung der BayBG eigenkapitalseitig nochmals deutlich verbessert wird. Zusätzlich verpflichtet sich das Unternehmen aufgrund der ausgezeichneten Liquiditätsausstattung dazu, bis spätestens zum 17. November 2021 den Nennbetrag der Anleihe entweder durch eine Teilrückzahlung oder durch einen Rückerwerb von aktuell 25 Mio. Euro auf 12,5 Mio. Euro zu reduzieren.

4. Ist die VEDES auf die stille Beteiligung der BayBG angewiesen?

Nein, die VEDES ist nicht auf die stille Beteiligung der BayBG angewiesen, denn sie hat ein starkes wirtschaftliches Fundament. Das Unternehmen wird das Ergebnis auch ohne die stille Beteiligung der BayBG in den kommenden Jahren signifikant und nachhaltig steigern. Allerdings soll diese Möglichkeit genutzt werden, um das Chance-Risiko-Profil durch Tilgung aus der starken Liquidität einerseits und der Erhöhung des wirtschaftlichen Eigenkapitals andererseits nochmals deutlich zu verbessern. Zudem gewinnt die VEDES mit der BayBG einen renommierten und erfahrenen Finanzierungspartner, der sich langfristig bis zum 31. Dezember 2028 und somit deutlich über die geplante neue Anleihelaufzeit hinaus verpflichtet hat.

5. Welche Vorteile ergeben sich für die Anleihegläubiger durch die vorgeschlagenen Anpassungen der Anleihebedingungen?

Durch die vorgeschlagene Prolongation der Anleihe bietet sich den Investoren die Möglichkeit, weiterhin am Erfolg der VEDES zu partizipieren und im aktuellen Negativzinsumfeld in einer attraktiven Anlagemöglichkeit investiert zu bleiben. Die angestrebte Anpassung des Kupons steht im Einklang mit der kontinuierlichen Verbesserung des Chance-Risiko-Profiles des Unternehmens, mit der spürbaren Stärkung der Eigenkapitalbasis und stetig abnehmenden Finanzierungskosten (Anleihen-Zinssätze) in der langjährigen Kapitalmarkthistorie der VEDES sowie mit der tatsächlichen durchschnittlichen Rendite der Anleihe 2017/2022 während des vergangenen Jahres bei Kursen deutlich oberhalb von 100 %.



Fragen & Antworten zur 2. Gläubigerversammlung der VEDES AG am
29. September 2021 um 14 Uhr in Nürnberg

6. Wie kann ich als Anleihegläubiger an der 2. Gläubigerversammlung teilnehmen?

Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Versammlung erforderlich (§ 12(c)(i) der Anleihebedingungen i. V. m. § 10 Abs. 2 SchVG) („Anmeldung“). Die Anmeldung muss spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung, mithin bis zum 26. September 2021, 24:00 Uhr (MESZ) per Post, Telefax oder E-Mail unter der nachfolgenden Adresse zugehen:

VEDES AG – 2. Anleihegläubigerversammlung –
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
81241 München
Deutschland

oder fernschriftlich an die Telefax-Nummer +49 (0)89 889 690 633
oder per E-Mail an: vedes-anleihe@better-orange.de

Ein Musterformular für die Anmeldung kann auf der Webseite der Emittentin unter www.vedes-gruppe.de im Bereich „Investor Relations“ unter der Rubrik „2. Gläubigerversammlung“ abgerufen werden.

Anleihegläubiger, die sich nicht bis spätestens am 26. September 2021, 24:00 Uhr (MESZ) (Zugang) unter der vorstehenden Adresse angemeldet haben, sind weder teilnahme- noch stimmberechtigt. Auch Bevollmächtigte des Anleihegläubigers können in diesem Fall weder teilnehmen noch das Stimmrecht ausüben.

Anleihegläubiger müssen zudem spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Versammlung und der Abstimmung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 SchVG nachweisen. Als Nachweis muss ein in Textform (§ 126b BGB) erstellter besonderer Nachweis des depotführenden Instituts oder des Clearingsystems über die Inhaberschaft des Gläubigers an den Schuldverschreibungen („Besonderer Nachweis“) mit einem Sperrvermerk der Depotbank zugunsten der Zahlstelle als Hinterlegungsstelle vorgelegt werden. Der besondere Nachweis ist eine Bescheinigung der Depotbank des betreffenden Anleihegläubigers, die den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält und den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

Neben dem Besonderen Nachweis muss zudem ein sogenannter Sperrvermerk („Sperrvermerk“) vorgelegt werden. Der Sperrvermerk ist ein Vermerk, wonach die vom betreffenden Anleihegläubiger gehaltenen Schuldverschreibungen vom Tag der Absendung des besonderen Nachweises (einschließlich) bis zum Ende der



Fragen & Antworten zur 2. Gläubigerversammlung der VEDES AG am
29. September 2021 um 14 Uhr in Nürnberg

Abstimmung im Rahmen der Gläubigerversammlung beim depotführenden Institut gesperrt gehalten werden.

Anleihegläubiger sollten sich wegen der Ausstellung des Besonderen Nachweises bzw. des Sperrvermerks mit ihrer Depotbank in Verbindung setzen.

Ein Musterformular für den Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk, das von dem depotführenden Institut verwendet werden kann, kann auf der Webseite der Emittentin unter www.vedes-gruppe.de im Bereich „Investor Relations“ unter der Rubrik „2. Gläubigerversammlung“ abgerufen werden.

7. Kann ich mich als Anleihegläubiger durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen?

Ja, jeder Anleihegläubiger kann sich bei der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen (§ 14 SchVG). Die Vollmacht und etwaige Weisungen des Vollmachtgebers an den Vertreter bedürfen der Textform im Sinne von § 126b BGB. Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, kann auf der Webseite der Emittentin unter www.vedes-gruppe.de im Bereich „Investor Relations“ unter der Rubrik „2. Gläubigerversammlung“ abgerufen werden. Die Vollmachtserteilung ist nachzuweisen. Auch bei der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte gelten die Voraussetzungen für den Nachweis der Teilnahmeberechtigung.

Anleihegläubiger, die keinen selbst ausgewählten Dritten bevollmächtigen wollen, können dem von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, Herrn Rechtsanwalt Dr. Benedikt Salleck, c/o Salleck + Partner, geschäftsansässig in der Zeppelinstraße 15, 91052 Erlangen (der „Stimmrechtsvertreter“), eine Vollmacht mit Weisungen zur Abstimmung erteilen. Ein entsprechendes Formular hierfür kann auf der Webseite der Emittentin unter www.vedes-gruppe.de im Bereich „Investor Relations“ unter der Rubrik „2. Gläubigerversammlung“ abgerufen werden. Der Stimmrechtsvertreter benötigt konkrete Weisungen, wie er abstimmen soll. Die Weisung kann auch lauten, zu allen Beschlüssen immer so abzustimmen, wie es die Emittentin empfiehlt. Der Stimmrechtsvertreter steht nicht zur Verfügung, um in der Versammlung über die reine Abstimmung hinausgehende Handlungen vorzunehmen, Fragen zu stellen oder Erklärungen abzugeben. Vollmachten und Weisungen von Anleihegläubigern, die der Emittentin einen gültigen Sperrvermerk haben zukommen lassen haben, nimmt der Stimmrechtsvertreter bis zum Ende der Generaldebatte auch per Mail an vedes-anleihe@better-orange.de entgegen.



Fragen & Antworten zur 2. Gläubigerversammlung der VEDES AG am
29. September 2021 um 14 Uhr in Nürnberg

8. Unter welchen Voraussetzungen ist die 2. Gläubigerversammlung beschlussfähig?

Die 2. Gläubigerversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anwesenden mindestens 25 % der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten.

9. Was passiert, wenn das für die 2. Gläubigerversammlung erforderliche Quorum nicht erreicht wird?

Falls das erforderliche Quorum von 25 % nicht erreicht wird, ist die 2. Gläubigerversammlung nicht beschlussfähig. In diesem Fall können die vorgeschlagenen Änderungen der Anleihebedingungen nicht umgesetzt werden.

Die VEDES AG bittet alle Anleihegläubiger, ihr Vorhaben, das Unternehmen für die Zukunft und zum Vorteil aller Beteiligten noch besser aufzustellen, zu unterstützen. Deshalb werden alle Anleger gebeten, von ihrem Stimmrecht – entweder persönlich oder durch eine entsprechende Vollmacht – Gebrauch zu machen und mit ihrer Zustimmung die optimalen Voraussetzungen für das weitere Wachstum der VEDES zu schaffen. Vor allem auf die sehr große Zahl der Privatanleger kommt es an: Jede Stimme ist wichtig und zählt, damit die Erfolgsgeschichte der VEDES gemeinsam fortgesetzt werden kann.

10. Gilt die Anpassung der Anleihebedingungen auch für Anleihegläubiger, die gegen diese stimmen?

Ja, denn gemäß § 5 Abs. 2 SchVG sind Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger derselben Anleihe für alle Gläubiger gleichermaßen verbindlich. Demnach gelten mehrheitlich gefasste Beschlüsse für alle Anleihegläubiger gleichermaßen, auch wenn diese gegen den Beschluss gestimmt haben.



Fragen & Antworten zur 2. Gläubigerversammlung der VEDES AG am
29. September 2021 um 14 Uhr in Nürnberg

11. Was ist ein besonderer Nachweis bzw. ein Sperrvermerk?

Der besondere Nachweis ist eine Bescheinigung der Depotbank des betreffenden Anleihegläubigers, die den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält und den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

Neben dem Besonderen Nachweis muss zudem ein sogenannter Sperrvermerk („Sperrvermerk“) vorgelegt werden. Der Sperrvermerk ist ein Vermerk, wonach die vom betreffenden Anleihegläubiger gehaltenen Schuldverschreibungen vom Tag der Absendung des besonderen Nachweises (einschließlich) bis zum Ende der Abstimmung im Rahmen der Gläubigerversammlung beim depotführenden Institut gesperrt gehalten werden.

Anleihegläubiger sollten sich wegen der Ausstellung des Besonderen Nachweises bzw. des Sperrvermerks mit ihrer Depotbank in Verbindung setzen.

Ein Musterformular für den Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk, das von dem depotführenden Institut verwendet werden kann, kann auf der Webseite der Emittentin unter www.vedes-gruppe.de im Bereich „Investor Relations“ unter der Rubrik „2. Gläubigerversammlung“ abgerufen werden.

Für die Teilnahme an der Zweiten Gläubigerversammlung und die Ausübung der Stimmrechte wird um eine frühzeitige Übermittlung der Unterlagen der Anleihegläubiger gemäß Ziffern 6.3 und 6.4 vor der Gläubigerversammlung gebeten. Die Anmeldung muss, und die übrigen Unterlagen sollten zur organisatorischen Erleichterung, unter folgender Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor dem Tag der 2. Gläubigerversammlung zugehen, somit bis zum 26. September 2021, 24:00 (MESZ):

VEDES AG – 2. Anleihegläubigerversammlung –
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
81241 München
Deutschland

oder fernschriftlich an die Telefax-Nummer +49 (0)89 889 690 633

oder per E-Mail an: vedes-anleihe@better-orange.de



Fragen & Antworten zur 2. Gläubigerversammlung der VEDES AG am
29. September 2021 um 14 Uhr in Nürnberg

12. Wie werden die Stimmen gezählt und gewichtet?

An der Abstimmung nimmt jeder Anleihegläubiger nach Maßgabe des von ihm gehaltenen Nennwerts der im Zeitpunkt der Beschlussfassung ausstehenden Schuldverschreibungen der Anleihe der VEDES AG teil. Jede Schuldverschreibung im Nennwert von 1.000 Euro gewährt eine Stimme.

Kontakt für Rückfragen:

Frank Ostermair, Linh Chung
Better Orange IR & HV AG
Tel.: 089/8896906-25
E-Mail: vedes@better-orange.de